

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

I. Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 620 Mitgliedsunternehmen wahr.

Der am 17. Oktober 2025 vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sieht unter anderem eine Ausweitung der Straftatbestände sowie eine Anhebung der Sanktionsrahmen und Verbandsgeldbußen vor. Diese Änderungen würden sowohl für die Automobilindustrie als auch für andere Industrie- und Exportsektoren weitreichende Auswirkungen haben und gehen in mehreren Punkten über die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie hinaus.

Auf folgende Punkte möchten wir dabei eingehen:

II. Einzelne Punkte im Detail:

1. § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG

Der Referentenentwurf sieht eine Vervierfachung der Höchstbeträge vor. Dieser Sanktionsrahmen geht über die europäischen Vorgaben hinaus und führt zu zusätzlichen Belastungen für Unternehmen. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich des Sanktionsrahmens nicht nur auf fahrlässige Umweltstraftaten, sondern auf sämtliche Straftaten ohne Umweltbezug als Anknüpfungstaten des § 30 Abs. 1 OWiG ausgedehnt. Das Erfordernis für einen so systemverändernden Eingriff in den bisherigen Ordnungsrahmen bleibt unklar. Die entsprechende Begründung für die generelle Erhöhung vermag indes nicht zu überzeugen. So wird darauf verwiesen, dass etwa im Bereich der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs in naher Zukunft mit solchen EU-Vorgaben zu rechnen sei, obwohl der Kindesmissbrauch keine betriebsbezogene Anknüpfungstat i. S. d. § 30 Abs. 1 OWiG (Handeln „als“ Leitungsperson) darstellen kann. Vielmehr müsste man sich die Frage stellen, warum in Zukunft bei Straftaten ohne unionsrechtlichen Harmonisierungsbedarf bei gleichem Sachverhalt die vierfache Geldbuße droht.

Gleichzeitig wird die politische Debatte um eine generelle Erhöhung der Verbandsgeldbußen umgangen, indem eine solche Gesetzesänderung in ein Umsetzungsgesetz zu einer EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verpackt wird und die Pressemitteilung des BMJV vom 17.10.2025 diese Verschärfung des Verbandssanktionenrechts mit keinem Satz erwähnt. Dass eine Anpassung des Verbandssanktionenrechts politisch umstritten und daher ein Diskurs angezeigt wäre, hat spätestens die Debatte um den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (BT-Drs. 19/23568) gezeigt. Verbandsgeldbußen treffen schließlich unmittelbar die Anteilseigner bzw. Unternehmensträger und mittelbar die

Arbeitnehmer, zwei Gruppen, die regelmäßig die die Sanktionen auslösenden Entscheidungen nicht getroffen haben.

2. § 325 StGB

Die geplante Erfassung des Inverkehrbringens von Fahrzeugen als strafbare Tathandlung des §325 StGB (Luftverunreinigung) durch Streichung der Fahrzeugausnahme des bisherigen §325 Abs. 7 StGB verschiebt Produktkonformitätsfragen aus der Typengenehmigung/Marküberwachung in das Strafrecht, obwohl hierzu bereits ein Rechtsrahmen existiert. Die parallele Sanktionierung identischer Sachverhalte verletzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip und erhöht die Rechtsunsicherheit.

3. Unverhältnismäßigkeit gegenüber Unternehmen mit ausgereiften Compliancesystemen

Schärfere Strafrahmen ohne Privilegierung wirksamer Compliance Systeme entwerten präventive Investitionen und schwächen Anreize zur fortlaufenden Verbesserung.

4. Vorverlagerung der Strafbarkeit (Versuch)

Eine weite Vorverlagerung der Strafbarkeit (Versuch) und weit gefasste Beihilfetatbestände können alltägliche Kooperationen und Entwicklungstätigkeit, z.B. unvermeidbare Versuch-Irrtum-Phasen bei emissions- und materialintensiven Innovationen über das erforderliche Maß kriminalisieren.

5. Keine Wesentlichkeitsschwelle / unbestimmte Rechtsbegriffe

Es fehlen klare Wesentlichkeitsschwellen. Hierdurch droht die Kriminalisierung bagatellhafter, kurzfristiger und folgenloser Abweichungen trotz umgehender Mitigation. Unbestimmte Rechtsbegriffe („erhebliche“ Umweltschäden) erhöhen das Risiko unverhältnismäßiger Strafverfolgung bei technisch komplexen Produktions- und Entwicklungsprozessen.

6. Chilling Effect auf Transformation und Forschung

Ausufernde strafrechtliche Risiken können Risikobereitschaft und Innovationsmotivation dämpfen. Dies führt auch zu einem Wettbewerbsnachteil im internationalen Vergleich und kann dazu führen, dass sich Standort- und Innovationsentscheidungen zulasten Deutschlands verschieben.

Berlin, 20. November 2025

Ansprechpartner

Jürgen Mindel

Geschäftsführer

juergen.mindel@vda.de

Dr. Ricarda Leffler

Abteilungsleiterin

ricarda.leffler@vda.de

Hannah Siebmann

Referentin

hannah.siebmann@vda.de

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint rund 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.